Kalkulation des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen

Kalkulationszeitraum 2022 – 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung

2. Kostenermittlung und -berechnung

3. Kalkulatorische Kosten

4. Kostenstellenrechnung

4.1 Hauptkostenstellen

4.1.1 Feuerwehrfahrzeuge mit Fahrzeugausrüstung

4.1.2 Personaleinsatz (Einsatzkräfte)

4.2 Hilfskostenstellen

4.2.1 Gebäude

4.2.2 Verwaltung

4.3 unberücksichtigte Kosten

5. Kostenträgerrechnung / Einsatzzeiten

6. Fahrzeuggruppen

7. Ergebnisse / Gebührensatzobergrenzen

8. Empfehlung der Verwaltung / Mindestjahresnutzungsdauer

9. Literaturverzeichnis / Quellen

1. Vorbemerkung

Gemäß § 22 Abs. 1, Satz 1 und 2 BrSchG LSA ist der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden und Notständen, sowie bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr, unentgeltlich. Für Einsätze gem. § 22 Abs. 3, Nr. 1 bis 4 BrSchG LSA in Verbindung mit §§ 2, 4 und 5 KAG LSA vom 13.12.1996 (zuletzt geändert am 15.12.2020) können Gemeinden und Landkreise jedoch Kostenersatz nach Maßgabe einer Satzung erheben. Laut Kommentierung § 22 zu Abs. 3 BrSchG LSA, „hat der Landesgesetzgeber diese Regelung in das Ermessen ‚können' der kommunalen Gebietskörperschaften gestellt, allerdings geht dieses Ermessen nicht so weit, dass überhaupt keine Gebühren erhoben werden. Den Kommunen steht es nicht zu, auf den Kostenersatz zu verzichten, sodass eine grundsätzliche Verpflichtung zur Erhebung der gesetzlich zulässigen Entgelte besteht. Diese Vorschrift ist i.S. einer Satzungsermächtigung zu verstehen. Die formellen Voraussetzungen für diese Gebührensatzung ergeben sich aus dem KAG LSA i.V.m. dem Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), während sich die materiellen Voraussetzungen aus dem Brandschutzgesetz (BrSchG LSA) i.V.m. dem KAG LSA ergeben."

Basierend auf der bisherigen Rechtsprechung (OVG Münster 9A 780/93 vom 13.10.1994) erfolgte bis 2017 die Aufteilung der ganzjährig anfallenden Vorhaltekosten anhand der Jahresstunden (8.760 Std./Jahr). Diese Berechnung wurde in der Vergangenheit vermehrt kritisiert, da die so ermittelten Kostensätze als unangemessen gering betrachtet, die tatsächliche Kostenerhebung erschweren. Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 KAG LSA hat die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen. Das Gesetz sieht somit keine Vorhaltekosten vor. Laut Kommentierung des § 22 zu Abs. 3 BrSchG LSA „ist die Division der jährlich entstehenden Kosten eines Teilleistungsbereiches durch die gesamten Jahreseinsatzstunden, nicht ausreichend und damit zu beanstanden. Auszugehen ist stattdessen von der Nutzungsdauer aller Fahrzeuge des jeweils gleichen Fahrzeugtyps pro Jahr, dividiert durch die gesamten Jahreseinsatzstunden, die in den vergangenen Jahren durchschnittlich angefallen und dokumentiert worden sind."

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 16.07.2020 (7 A 299/19 MD) ist es außerdem erforderlich, die aktuelle Satzung dahingehend anzupassen, dass der Kostenersatz pro Fahrzeugeinsatz im Minutentakt festzusetzen ist. Der Tenor des o.g. Urteils lautet: die Abrechnung eines Feuerwehreinsatzes im Viertel-, Halb- oder Stundentakt ist in einer satzungsrechtlichen Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar. Mit dieser Rechtsprechung wird die Festlegung aufgehoben, die Einsatzzeit im Viertel-, Halb- oder Stundentakt gegenüber dem Kostenschuldner in Rechnung zu stellen. Dies wird damit begründet, dass ein Kostenschuldner hinsichtlich der Kostenhöhe für einen Einsatz von wenigen Minuten benachteiligt wird, gegenüber dem Kostenschuldner, dessen Einsatz tatsächlich 60 Minuten dauert.

Die Berechnung des Kostenersatzes basiert auf folgenden Daten.

- tatsächliche Ist-Kosten und Rechnungsergebnisse der Jahre 2019-2021
- Plandaten der Jahre 2022-2024 und Prognosen über vorhersehbare Änderungen

Die Kalkulation berücksichtigt die zukünftige Entwicklung soweit sie nach dem derzeitigen Kenntnisstand absehbar ist.

Die Gebührenkalkulation enthält folgende Bestandteile.

- Grundlagenermittlung
- Erläuterung der einzelnen Kostenansätze
- Vorauskalkulation 2022 – 2024
- Gebührensatzobergrenzen der einzelnen Kostenträger und Empfehlung der Verwaltung

2. Kostenermittlung und -berechnung

Gemäß § 5 Abs. 2 KAG LSA sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und laut Abs. 2b kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der 3 Jahre nicht übersteigen soll (Kostendeckungsgebot/ Kostenüberschreitungsverbot). Um die Gebührenkalkulation rechtssicher durchzuführen, ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung erforderlich. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören:

- Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Betriebskosten, Verbrauchsmittel
- Aufwendungen für Einsatzkleidung und -vergütung, Aus- und Fortbildung, Gesundheitsvorsorge
- Personal- , Verwaltungsgemein- (Overhead)- und Sachkosten, Aufwandsentschädigungen
- Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen
- kalkulatorische Abschreibungen und -Zinsen

Unter der Leistung der Feuerwehr versteht man den Einsatz mit unterschiedlicher Inanspruchnahme von Einsatzkräften, Fahrzeugen, Ausrüstung, Verbrauchsmaterialien und ggf. Fremdleistungen. Für diese Inanspruchnahme fallen Kosten an, die in zwei Gruppen zu untergliedern sind.

Zum einen sind das die Kosten, die dem einzelnen Einsatz unmittelbar zugerechnet und insofern auch unmittelbar abgerechnet werden können. Hierbei handelt es sich z.B. um Kosten für den Kraft- und Schmierstoffverbrauch der Fahrzeuge und deren Ausrüstung, für Verbrauchsmaterial (Ölbinde-, Schaum- u.a. Löschmittel) sowie für Verdienstausfall (außer für Aus- u. Fortbildung) und Einsatzverpflegung von Einsatzkräften.

Zum anderen und zum größten Teil entstehen Kosten, die dem einzelnen Einsatz nicht zugerechnet werden können und für die in der vorliegenden Kalkulation Benutzungsgebühren kalkuliert wurden. Für jedes Fahrzeug der 13 Ortsfeuerwehren der Stadt Sangerhausen erfolgte eine separate Kalkulation nach den tatsächlichen Kosten. Das gleiche gilt für den Personaleinsatz (Einsatzkräfte).

Im Rahmen der Vorauskalkulation der Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 wurden statt die in der Vergangenheit tatsächlich angefallenen Kosten, die voraussichtlich anfallenden Kosten in Ansatz gebracht. Je nach Kostenart erfolgte das auf unterschiedliche Art und Weise. Hauptsächlich wurden die Kosten für die Anschaffung/ Austausch und den Betrieb der Fahrzeuge, der Gebäude und des Personaleinsatzes auf der Grundlage der tatsächlichen Ist-Kosten der Jahre 2019 bis 2021 (Mittelwert + inflationsbedingte Preissteigerungen) und der Haushalts- und Finanzplandaten der Jahre 2022, 2023 und 2024 errechnet. Vorteil der Zugrundelegung der Durchschnittswerte mehrerer Jahre ist der Ausgleich extremer Schwankungen (v.a. bei den Betriebs- u. Unterhaltungskosten und den jährlichen Einsatzzeiten).

Neben den Kosten, die sich unmittelbar den betreffenden Fahrzeugen oder dem Personaleinsatz (Hauptkostenstellen) zurechnen lassen, wurden die Kosten der Gebäude und der Verwaltung (Hilfskostenstellen) mit Hilfe von Verrechnungsschlüsseln den einzelnen Fahrzeugen und/ oder dem Personaleinsatz im Rahmen der Betriebsabrechnung zugerechnet. Für jedes Jahr (2019 bis 2024) und jede Ortsfeuerwehr wurde ein separater Betriebsabrechnungsbogen erstellt, mit den Kostensätzen je Einsatzstunde bzw. -minute der einzelnen Fahrzeuge und der einzelnen Einsatzkraft als Ergebnis.

Als voraussichtliche jährliche Einsatzzeit für die Jahre 2022 bis 2024 wurde der Mittelwert der tatsächlichen Einsatzzeit der Jahre 2019 bis 2021 angenommen.

Um einen einheitlichen Gebührensatz zu erreichen, wurden Feuerwehrfahrzeuge des gleichen Typs in Fahrzeuggruppen zusammengefasst. Die voraussichtlichen Kosten der Einzelfahrzeuge einer Gruppe wurden addiert und der Summe der voraussichtlichen Einsatzstunden gegenübergestellt.

In umfangreichen Tabellen der Jahre 2019, 2020, 2021 sind die einzelnen Erträge und Aufwendungen für jedes Fahrzeug, jedes Gebäude und für die Einsatzkräfte je Ortsfeuerwehr zusammengefasst. Daher ist es schwierig, das Zahlenwerk in einer überschaubaren Vorlage darzustellen. Bei Bedarf können die vollständigen Berechnungen je Fahrzeug, je Gebäude und Personaleinsatz vorgelegt werden.

Aus der Kalkulation ergeben sich die Gebührensatzobergrenzen des Fahrzeug- und Personaleinsatzes. Diese darf der Ortsgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenz zur Festlegung des Gebührensatzes zwar unter- aber nicht überschreiten.

3. Kalkulatorische Kosten

Das Anlagevermögen der Feuerwehr der Stadt Sangerhausen erzeugt Kosten durch kalkulatorische Abschreibungen und - Zinsen.

Die Berechnung der Abschreibungen erfolgte auf der Grundlage der um Zuschüsse Dritter bereinigten Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Verzinsung auf der Grundlage der Restwertmethode. Der kalkulatorische Mischzinssatz von 2 Prozent wird in dieser Höhe, dem gegenwärtigen Stand der voraussichtlichen Entwicklung im Kalkulationszeitraum, gerecht. Er bestimmt sich nicht nach den am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnissen in der jeweiligen Gebührenerhebungsperiode sondern es handelt sich um eine kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals. Dieser Wert erfasst Anlagegüter unterschiedlichen Alters und damit Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer. Beziffert wird dabei der Ertrag, der durch eine anderweitige Verwendung der Ressourcen entgangen ist. Das gebundene Kapital wird kalkulatorisch, also fiktiv verzinst, unabhängig davon, ob Zinsen wirklich zu zahlen sind.

Die kalkulatorischen Kosten der Fahrzeuge, der Fahrzeugausrüstung, der Gebäude und der Einsatzkleidung wurden anhand der Anschaffungswerte und Nutzungsdauern jeweils separat für die Jahre 2019 bis 2024 ermittelt. Dabei fanden geplante Neuanschaffungen bzw. der geplante Austausch von Fahrzeugen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 Berücksichtigung. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten dieser Fahrzeuge sind dem Investitionshaushalt (Finanzplanjahre 2022 bis 2024) entnommen worden. Die kalkulatorischen Kosten der Mehrzweckgebäude, gehen je von der Feuerwehr genutzter Fläche, anteilig in die Berechnungen ein.

4. Kostenstellenrechnung

In der Kostenstellenrechnung wird dargestellt, wo welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind. Die Kosten der Feuerwehr (Produkt: 12.60.01.00 – Brandschutz) entstehen in folgenden Kostenstellen.

- Feuerwehrfahrzeuge mit Fahrzeugausrüstung
- Personaleinsatz (Einsatzkräfte)
- Gebäude (Feuerwehrgerätehäuser [FwGH], Mehrzweckgebäude [MZG] mit Nutzung durch die Ortsfeuerwehren)
- Verwaltung

Hierbei wird zwischen Haupt- und Hilfskostenstellen unterschieden. Während „Fahrzeuge“ und „Personaleinsatz“ Hauptkostenstellen sind, handelt es sich bei den Kostenstellen: „Gebäude“ und „Verwaltung“ um Hilfskostenstellen. Je nachdem, wo die Kosten angefallen sind, sind sie entsprechend zu verrechnen. Im Anschluss an die Ermittlung der Gesamtkosten sind die Hilfskostenstellen aufzulösen, d.h. die Kosten der Hilfskostenstellen werden jeweils mit Hilfe eines geeigneten Verrechnungsschlüssels auf die einzelnen Fahrzeuge bzw. den Personaleinsatz umgelegt.

4.1 Hauptkostenstellen

4.1.1 Feuerwehrfahrzeuge mit Fahrzeugausrüstung

Orts - Feuerwehr	Fahrzeuge Anfang 2022			Neuanschaffungen / Austausch von Fahrzeugen in den Jahren: 2022 bis 2024
	Art	Kennzeichen	Sitz-plätze	
Sangerhausen	LF 20	SGH-LF 20	9	
	DLK 23/12	SGH-CJ 109	3	Austausch 06/2022 = neue DLK 23/12
	HLF20	SGH-LF 46	9	
	ELW	SGH-HE 112	4	Austausch 09/2023 = neuer ELW
			4	ELW von Wippra wird ab 01/2024 MTW
	MTW	SGH-HG 112	8	wird ab 01/2024 KdoW d. Stadtwehrleitung
	RW	SGH-RW 112	3	Austausch 11/2024 = neuer GW-L (6 SP)
Gonna	LF 8/6	SGH-AX 435	9	
	KdoW	SGH-GF 11	5	
Grillenberg	TSF	SGH-X 880	6	
Großleinungen	LF 16-TS	MSH-FO 45	9	Austausch 09/2024 = neues MLF
Horla	TSF-W	SGH-AW 347	6	
Rotha	TSF	SGH-W 171	6	
Lengefeld	TSF-W	SGH-CC 756	6	
Morungen	TSF-W	SGH-M 102	6	

Oberröblingen	KdoW	MSH-FO 11	8	
	TLF 16/25	SGH-CK 277	6	Austausch 04/2022 = neues LF 20 KatS (9 SP)
	HLF 20	MSH-L 8002	9	
Obersdorf	TSF-W	SGH-AM 112	6	
Riestedt	TSF-W	SGH-AN 398	6	
Wettelrode	LF 8/6	SGH-WE 112	9	
Wolfsberg	TSF-W	SGH-AJ 108	6	
Wippra	ELW	MSH-WP 112	4	Austausch 12/2023 = neuer KdoW (5 SP)
	TLF 16/25	ML-WP 23	6	
	LF 10/6	MSH-WP 42	9	

Zu den unmittelbar den einzelnen Fahrzeugen zurechenbaren Kosten zählen hauptsächlich die Aufwendungen für Unterhaltung, Instandsetzung und Reparatur der Fahrzeuge und der entsprechenden Ausrüstungen, für Kfz-Versicherungsbeiträge, für TÜV-, AU- und HU-Gebühren, die fahrzeugbezogenen kalkulatorischen Abschreibungen und -Zinsen sowie interne Leistungen des Bauhofes (z.B. für kleinere Reparaturen). Kostenmindernd wurden ggfs. einzelfahrzeugbezogene Zuschüsse, Erträge aus Veräußerung u.ä. berücksichtigt. Als Ansatz für die Versicherungsbeiträge wurde das tatsächliche Ist des Jahres 2022 zugrunde gelegt. Die übrigen Ansätze ergeben sich aus den Durchschnittswerten der Jahre 2019 bis 2021.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und -Zinsen werden bei den Fahrzeugen nachstehende Nutzungsdauern gem. der aktuellen „Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Stadt Sangerhausen“ vom 08.11.2018 zugrunde gelegt. Diese wurden unter Berücksichtigung des jeweiligen Einsatzaufkommens der Ortsfeuerwehren festgelegt, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden.

- Fahrzeuge der Feuerwehr Sangerhausen 20 Jahre
- Fahrzeuge der Feuerwehr Oberröblingen 25 Jahre
- Fahrzeuge der 11 übrigen Ortsfeuerwehren 30 Jahre
- Sonderfahrzeuge (Drehleiter u. Rüst- bzw. Gerätewagen) 25 Jahre

Für die bereits jetzt oder bis zum Jahr 2024 abgeschriebenen Fahrzeuge und Ausrüstungen sind in der Vorauskalkulation keine kalkulatorischen Abschreibungen und -Zinsen angesetzt worden. Des Weiteren ist gem. Vereinbarung (in Kraft seit 01.08.2011) ein Hilfeleistungsgruppenfahrzeug (HLF) des Landkreises Mansfeld-Südharz bei der Ortsfeuerwehr Oberröblingen im Einsatz. Für dieses Fahrzeug werden nur die tatsächlichen Kosten berücksichtigt. Es fallen somit keine kalkulatorischen Kosten an.

Die **feuerwehrtechnische Ausrüstung** auf den Fahrzeugen wird nicht separat berechnet, sondern fließt in die Kalkulation des jeweiligen Fahrzeugs ein, auf dem sie vorgehalten wird. Dazu zählen unter anderem:

- Tragkraftspritzen
- Korbtragen, Abseilwinden, Sprungpolster
- Funkgeräte
- Stromerzeuger, Kompressoren
- Rettungssätze, -plattformen

Bei Ortsfeuerwehren mit mehreren Fahrzeugen wurden die kalkulatorischen Kosten der Geräte, die nicht eindeutig zuzuordnen waren, anteilig verteilt.

Einsatzkleidung und Funkmeldeempfänger stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Personaleinsatz, sind somit als Ausrüstungsgegenstände zu werten und den Einsatzkräften zuzuordnen.

Ausrüstungsgegenstände, die ausschließlich Übungs- und Schulungszwecken dienen und/ oder nur für die Kinder- und Jugendfeuerwehr angeschafft wurden, sind nicht in die Kalkulation eingeflossen.

4.1.2 Personaleinsatz (Einsatzkräfte)

Die Kosten des Personaleinsatzes umfassen:

1.) folgende Kosten, die beim Einsatz der Feuerwehrkameraden (Einsatzabteilung) **unmittelbar** entstehen.

- jährliche Einsatzvergütungen
- Versicherungsbeiträge für Feuerwehrangehörige gegen Dienstunfälle
- Kosten der Aus- und Fortbildung u. damit verbundener Verdienstausfall
- Kosten der Gesundheitsvorsorge
- Kosten für (persönliche) Dienst- und Schutzkleidung und evtl. dadurch anfallende kalkulatorische Kosten

2.) folgende Kosten, die beim Einsatz der Feuerwehrkameraden (Einsatzabteilung) **mittelbar** entstehen.

- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Funktionsträger der Ortswehrleitungen und der Stadtwehrleitung (anteilig auf Ortsfeuerwehren)
- Personal-, Overhead- und Sachkosten der Verwaltung (Feuerwehrsachbearbeiter, Gerätewart)

Bei den mittelbaren Kosten handelt es sich um Verwaltungskosten. Die Tätigkeiten der ehrenamtlichen Funktionsträger und der städtischen Verwaltungsangestellten fallen letztlich sowohl für Personal- als auch für Sachangelegenheiten an, weshalb eine entsprechende Zuordnung und Verteilung auf die in den einzelnen Jahren vorhandenen Fahrzeuge und Einsatzkräfte vorgenommen wurde.

4.2 Hilfskostenstellen

4.2.1 Gebäude

Voraussetzung für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und -personal sind die Vorhaltung und der Betrieb der Feuerwehrgerätehäuser (FGH) bzw. der Stellplätze und Räumlichkeiten, die der jeweiligen örtlichen Feuerwehr in den Mehrzweckgebäuden (MZG) zur Verfügung stehen. Sie gehören deshalb zur Grundausstattung der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr. Die Stadt Sangerhausen unterhält 9 reine Feuerwehrgerätehäuser (Sangerhausen, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Oberröblingen, Horla u. Rotha, Wettelrode, Wippra). Die Ortsfeuerwehren von Lengefeld, Morungen, Obersdorf, Riestedt und Wolfsberg sind in den Mehrzweckgebäuden untergebracht. Hier wurde anhand von Grundrissen und Flächenmaßstäben der prozentuale Anteil an der Gesamtfläche ermittelt, der von der

jeweiligen Ortsfeuerwehr genutzt wird. Die Kostenermittlung bzw. -zuordnung ist für jedes der Gebäude gesondert erfolgt, wobei bei der Unterbringung in Mehrzweckgebäuden nur der errechnete prozentuale Anteil der Kosten in die jeweilige Kalkulation eingeflossen ist.
Zu den Kosten gehören unter anderem die Kosten der Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung (Energie, Heizung, Wasser, Versicherungen u.a.), interne Leistungen des Bauhofes sowie Dienstleistungen und die kalkulatorischen Abschreibungen und -Zinsen der Gebäude (siehe Abschnitt 3). Auch hier sind ggfs. Erträge (Benutzungsgebühren, Mieten, privatrechtliche Entgelte) in Abzug gebracht worden.
Bei der Berechnung der Aufwendungen für die Jahre 2022 bis 2024 wurden die in den Jahren 2019 bis 2021 entstandenen, durchschnittlichen Kosten in Ansatz gebracht, wobei die Bewirtschaftungskosten mit einer inflationsbedingten jährlichen Steigerung von 2,3 Prozent (Statistisches Bundesamt) errechnet wurden.
Anhand der Flächenmaßstäbe der Gebäude konnten die Aufwendungen, entsprechend des Anteils der Fläche der jeweiligen Räumlichkeiten im Verhältnis zur Gesamtfläche des betreffenden Gebäudes, auf die einzelnen Fahrzeuge (Stellflächen u. Lager für Fahrzeugausrüstung), die Einsatzkräfte (Umkleide-, Sanitär- u. Schulungsräume) und die Verwaltung (Büro der Wehrleitung) umgelegt werden.

Außer dem Abzug der Kosten für fremd genutzte oder fremd mitgenutzte Gebäudeteile (MZG), für Teeküchen, Einsatzleitzentralen und Nebenräume, wurden die Kosten für die Räumlichkeiten, die ausschließlich von der Kinder- und/ oder Jugendfeuerwehr genutzt werden, außen vor gelassen, da diese Vorhaltung nicht unmittelbar für die Leistungserbringung der Feuerwehren erforderlich ist. Eine evtl. Mitnutzung der Räume hat aber keine Auswirkung, da die vorhandenen Räumlichkeiten auch ohne eine bestehende Kinder- und Jugendfeuerwehr vorgehalten werden müssen.

4.2.2 Verwaltung

Wie bereits im Abschnitt 4.1.2 erklärt, gehören die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Funktionsträger und die Personal-, Overhead- und Sachkosten der Stadtverwaltung zu den Verwaltungskosten.

Bei den Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Funktionsträger wurden die Aufwandsentschädigungen der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte außer Acht gelassen.

Neben den reinen Personalkosten der Feuerwehrsachbearbeiter und des Gerätewarts (einschl. Versorgungs- u. Sozialleistungen) wurden die Verwaltungsgemeinkosten (anteilige Kosten: Personalservice, Stadtkasse, Gebäudemanagement, Beschaffung, betriebsärztlicher Dienst usw.) sowie die Sachkosten des Personals (Raumkosten, Büro- und Geschäftsausstattung, IT- u. Telekommunikationskosten usw.) auf der Grundlage der von der Kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herausgegebenen Verrechnungssätze und -grundsätze und unter Berücksichtigung voraussichtlich steigender Gehälter (2 Prozent/ Jahr) ermittelt.

Die Kosten der Hilfskostenstelle „Verwaltung“ konnten nach Schätzung der Arbeitszeitanteile mit Hilfe eines geeigneten Verrechnungsschlüssels auf die einzelnen Fahrzeuge (jeweilige Anzahl der Fahrzeuge in den Jahren 2022, 2023 u. 2024) bzw. den Personaleinsatz (durchschnittliche Anzahl der Kameraden der Einsatzabteilung) umgelegt werden.

4.3 unberücksichtigte Kosten

Bei der Betriebsabrechnung außer Acht gelassen wurden die Kosten, die im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes direkt abrechenbar und in der Kostenersatzsatzung separat geregelt sind. Das sind unter anderem Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für Fahrzeuge und Fahrzeugausrüstung, Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung (z.B. Ölsperren, Lösch-, Ölbinde-, Schaummittel), Verdienstausfall und Einsatzverpflegung.
Des Weiteren blieben die Aufwendungen für die Kinder- und/ oder Jugendfeuerwehren und für die Alters- und/ oder Ehrenabteilungen (u.a. Repräsentationen, Ehrungen, kulturelle Veranstaltungen) unberücksichtigt.
Andere Kosten, wie z.B. kalkulatorische Kosten des Inventars in den Gebäuden fanden bewusst keine Berücksichtigung, weil sie neben den Kosten für unentgeltliche Pflichteinsätze einen weiteren „Gemeindeanteil“ an den Gesamtkosten darstellen. Das gleiche gilt für Aufwendungen, die wegen Zuordnungsschwierigkeiten und/ oder auf Grund eines hohen Ermittlungsaufwandes außen vor gelassen wurden, wie z.B. die Nutzung bzw. Mitnutzung von sanitären Anlagen und Räumlichkeiten in den Dorfgemeinschaftshäusern Horla, Rotha und Wolfsberg.

5. Kostenträgerrechnung / Einsatzzeiten

Auf der Grundlage der Kostenträgerrechnung wird der Kostenersatz für jedes Fahrzeug und für den Personaleinsatz für die Jahre 2022, 2023 und 2024 mittels Betriebsabrechnungsbögen errechnet. Dabei wurden die Kosten pro Fahrzeug und der Einsatzkräfte je Ortsfeuerwehr durch deren voraussichtliche Einsatzstunden bzw. -minuten im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 dividiert. Basis dafür bildet der Mittelwert, der in den Jahren 2019 bis 2021 geleisteten Einsatzstunden bzw. –minuten eines jeden Fahrzeugs. Die Jahreseinsatzzeit ist ein wesentlicher Bestandteil zur Ermittlung der einsatzbezogenen Kosten. Einsatzberichte liegen der Verwaltung lediglich für Ernstfalleinsätze vor. Indem sowohl die entgeltlichen als auch die unentgeltlichen Einsätze in die Kalkulation einbezogen wurden, ist sichergestellt, dass höchstens die anteiligen Kosten der entgeltlichen Feuerwehreinsatzfälle über Gebühren gedeckt werden.

Zur Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Einsatzzeit der Feuerwehrkameraden wurde die Anzahl der Sitzplätze mit der Einsatzzeit des ausgerückten Fahrzeugs der Jahre 2019, 2020 und 2021 multipliziert und ausgehend von diesen Jahreswerten der Mittelwert gebildet.

6. Fahrzeuggruppen

Wie in Abschnitt 1 bereits erwähnt, erfolgte in der vorangehenden Kalkulation des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen die Division der ganzjährig anfallenden Vorhaltekosten durch die gesamten Jahresstunden (8.760 Std./Jahr), basierend auf der damaligen Rechtsprechung. Die so ermittelten und in der zu überarbeitenden Satzung festgesetzten Kostensätze sind demzufolge unangemessen gering und erschweren die tatsächliche Kostenerhebung. Die Höhe der Gebühren ist also stark abhängig von der Einsatzhäufigkeit der Fahrzeuge und diese variiert innerhalb des Gebietes der Stadt Sangerhausen enorm. Zum Beispiel sind die Löschfahrzeuge der Ortsfeuerwehren Sangerhausen und Oberröblingen wesentlich häufiger im Einsatz als die von Gonna, Großleinungen, Wettelrode und Wippra. Auf Grund dessen, dass die durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten des jeweiligen Fahrzeugs durch die

durchschnittlichen jährlichen Einsatzstunden bzw. -minuten geteilt werden, führt dieser Umstand zu sehr unterschiedlichen Gebühren für die einzelnen Fahrzeuge des gleichen Typs. Um das zu vermeiden und um einen einheitlichen Gebührensatz zu erreichen, sind einzelne Fahrzeuge, die gleichartige Leistungen erbringen, in Gruppen zusammengefasst worden. Dafür wurde die Summe der Kosten der einzelnen Fahrzeuge durch die Summe der Einsatzstunden der in der betreffenden Gruppe zusammengefassten Fahrzeuge dividiert.

7. Ergebnisse / Gebührensatzobergrenzen

Ergebnisse der Kostenträgerrechnung sind folgende Gebührensatzobergrenzen pro Fahrzeugtyp bzw. -gruppe und Einsatzkraft für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024.

Fahrzeugtyp/ -gruppe	**errechneter Mittelwert**		**Gebührensatz-**	
Einsatzkräfte	**der Jahre 2022-2024**		**obergrenze**	
	Kosten [€]	Einsatzzeit [min]	[€/Std.]	[€/min.]
Drehleiter (DLK 23/12)	30.762,49	3.880	475,80	**7,93**
Rüstwagen (RW) / **Gerätewagen** (GW)	14.015,16	2.570	327,00	**5,45**
Gruppe: Löschfahrzeuge (LF / HLF / TLF / MLF)	189.520,54	22.389	507,60	**8,46**
Gruppe: Tragkraftspritzenfahr-zeuge (TSF / TSF-W)	96.354,30	4.445	1.300,80	**21,68**
Gruppe: Mehrzweckfahrzeuge (ELW, MTW, KdoW)	47.275,53	9.790	289,80	**4,83**
Einsatzkräfte	227.313,90	286.310	47,40	**0,79**

8. Empfehlung der Verwaltung - Mindestjahresnutzungsdauer

Da nur die Zeiten der Ernstfalleinsätze der Sangerhäuser Ortsfeuerwehren dokumentiert und in der Kalkulation berücksichtigt wurden, sind die Einsatzzeiten sehr gering und die Gebühren entsprechend hoch. Wie in o.g. Abschnitten bereits erwähnt, darf der Ortsgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenz zur Festlegung des Gebührensatzes die kalkulierten Gebührensatzobergrenzen unterschreiten. Gemäß Kommentierung des § 22 zu Abs. 3 BrSchG LSA „ist ausgehend von den ermittelten Jahreskosten für das einzelne Feuerwehrfahrzeug oder bei der Ermittlung der durchschnittlichen Jahreskosten für das Fahrzeug einer bestimmten Fahrzeuggruppe von einer Mindestjahresnutzungsdauer auszugehen, die einen Mindestwert der auf die gebührenpflichtigen und unentgeltlichen Einsätze entfallenden Jahreseinsatzstunden, unabhängig von den tatsächlichen Jahreseinsatzzeiten, annimmt. Diese Herangehensweise verhindert, dass die Gebühren einen Gebührenschuldner über Gebühr belasten, wenn ein selten gebrauchtes Fahrzeug zum Einsatz kommt und dann den Gebührenschuldner extrem belastet, denn er hätte dann die kalkulierten Jahreskosten praktisch allein zu tragen. Die Gemeinde muss daher ausgehend von der entgeltlichen und unentgeltlichen Gesamtnutzungsdauer des Fahrzeugs eine Mindestjahresnutzungsdauer zugrunde legen, unabhängig von den tatsächlichen Jahreseinsatzzeiten.“

Die Verwaltung schlägt auf Grund dieser gesetzlichen Regelung und nachstehender Erläuterungen vor, die Mindesteinsatzzeit pro Fahrzeug auf 60 Stunden pro Jahr festzulegen. Die einzigen Fahrzeuge, die diese Mindesteinsatzzeit in Höhe von 60 Stunden bzw. 3.600 min/Jahr überschreiten, sind die Drehleiter (Ø 3.880 min/Jahr), das HLF 20 (Ø 7.927 min/Jahr) und das LF 20 (Ø 4.121 min/Jahr) der Ortsfeuerwehr Sangerhausen. Für diese Fahrzeuge wird die voraussichtliche durchschnittliche Einsatzzeit der Jahre 2022 – 2024 in Ansatz gebracht.

Die Festlegung der Höhe der Mindesteinsatzzeit erfolgt nicht willkürlich, sondern leitet sich aus den Zeiten pro Jahr ab, die von den Einsatzkräften mit Fahrzeugen und Technik bei Stadt- und Volksfesten, bei Tagen der offenen Tür, bei Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung usw. sowie bei vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Übungen abgeleistet werden. Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass sich jeder Feuerwehrangehörige mindestens 40 Stunden im Jahr fortbilden muss und je nach Ausbildungsstand erhöht sich diese Zahl. Um das Wissen der Kameraden nach der Truppausbildung zu erhalten und zu erweitern, finden regelmäßige theoretische und praktische Übungen statt.

Fahrzeugtyp/ -gruppe	errechneter Mittelwert	Kostenersatz bei einer Mindest-einsatzzeit von 60 Std./Jahr	
Einsatzkräfte	der Jahre 2022-2024		3.600
	Kosten [€]	[€/Std.]	[€/min.]
Drehleiter (DLK 23/12)	30.762,49	475,80	**7,93**
Rüstwagen (RW) / **Gerätewagen** (GW)	14.015,16	233,40	**3,89**
Gruppe: Löschfahrzeuge (LF / HLF / TLF / MLF)	189.520,54	305,40	**5,09**
Gruppe: Tragkraftspritzenfahr-zeuge (TSF / TSF-W)	96.354,30	201,00	**3,35**
Gruppe: Mehrzweckfahrzeuge (ELW, MTW, KdoW)	47.275,53	131,40	**2,19**
Einsatzkräfte	227.313,90	21,60	**0,36**

9. Literaturverzeichnis / Quellen

- Brandschutzgesetz LSA (BrSchG LSA) und dessen Kommentierung
- Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA)
- Kommunalabgabengesetz LSA (KAG LSA)
- www.destatis.de – Internetseite des Statistischen Bundesamtes
- Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg - AZ: 7A299/19 MD v. 16.07.2020
- Schreiben vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vom 29.10.2020: „Kostenerstattung für Feuerwehreinsätze – Unzulässigkeit der Abrechnung von Kosten für einen Feuerwehreinsatz nach vollen Viertel- bzw. Halbenstunden“